

Aufgrund der §§ 5, 7, 19, 20, 50, 51 und 93 Abs. 1 sowie 121 und 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I 2005, S. 142) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757), in Verbindung mit dem Eigenbetriebsgesetz (EigBetrG) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I 1989, S. 154) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBl. I S. 218) sowie der §§ 1 bis 12 und 14 des Hess. Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I 1970, S. 225) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und des § 52 Hessisches Wassergesetz (HWG) in der Fassung vom 06.05.2005 (GVBl. I 2005, S. 305), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.11.2007 (GVBl. I S. 792), der §§ 1 bis 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwAG) in der Fassung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung vom 29.09.2005 (GVBl. I 2005, S. 664) und § 14 der Satzung über die Grundstücksentwässerung in der Stadt Offenbach am Main, zuletzt geändert am 03.12.2009 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach am Main am 03.12.2009 eine Neufassung der

Satzung über die Beitrags- und Gebührenordnung

(Kanalbeitrag und Kanalbenutzungsgebühr)
zur Satzung über die Grundstücksentwässerung in der Stadt Offenbach am Main

beschlossen.

Inhaltsübersicht

I. Beiträge

- § 1 Kanalbeitrag
- § 2 Geschossfläche in beplanten Gebieten
- § 3 Geschossfläche bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB
- § 4 Geschossfläche im unbeplanten Innenbereich
- § 5 Geschossfläche im Außenbereich
- § 6 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 7 Entstehen der Beitragspflicht
- § 8 Beitragspflichtige
- § 9 Fälligkeit
- § 10 Vorausleistungen
- § 11 Ablösung des Kanalbeitrags

II. Gebühren

- § 12 Benutzungsgebühren
- § 13 Gebührenmaßstäbe und -sätze
- § 14 Ermittlung der Gebühren
- § 15 Entstehen der Gebührenpflicht
- § 16 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr
- § 17 Gebührenpflichtige
- § 18 Verwaltungsgebühr

III. Abwälzungs- und Erstattungsansprüche

- § 19 Abwälzung der Kleineinleiterabgabe
- § 20 Grundstücksanschlusskosten

IV. Schlussbestimmungen

- § 21 Inkrafttreten

Anhang 1 Ermittlung der Gebühren für die Überwachung der Einleitungen nicht häuslichen Abwassers
Anhang 2 Ermittlung der abflusswirksamen Flächen

I. Beiträge

§ 1 Kanalbeitrag

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung des anfallenden Aufwandes für die Schaffung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlagen einen Kanalbeitrag.
- (2) Beitragsmaßstab für den Kanalbeitrag ist die Summe aus der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche. Für die Ermittlung der Geschossflächenzahl gelten die §§ 4 und 5.
- (3) Der Beitragssatz beträgt 7,47 € je qm Grundstücksfläche und 7,47 € je qm zulässiger Geschossfläche.
- (4) Besteht nur die Möglichkeit, Niederschlagswasser abzunehmen, wird ein Drittel, bei alleiniger Abnahmemöglichkeit des Schmutzwassers werden zwei Drittel des Beitrags nach Abs. 3 erhoben.

§ 2 Geschossfläche in beplanten Gebieten

- (1) In beplanten Gebieten bestimmt sich die Geschossfläche nach den Festsetzungen des Bebauungsplans durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl (GFZ). Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Geschossfläche zugrunde zu legen.
- (2) Ist das Maß der baulichen Ausnutzbarkeit in anderer Weise bestimmt, ist die Geschossfläche nach den für das Baugenehmigungsverfahren geltenden Vorschriften zu ermitteln.
- (3) Ist statt der Geschossflächenzahl eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie zur Ermittlung der Geschossflächenzahl durch 3,5 zu teilen.
- (4) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan
 - a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung einer GFZ oder anderer Werte, anhand deren die Geschossfläche festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt 0,8,
 - b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 0,5,
 - c) nur Garagen oder Stellplätze zulässt, gilt 0,3 als Geschossflächenzahl.
- (5) Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar (z.B. Sporthalle, Lager-schuppen) oder ist die Geschosshöhe größer als 3,50 m, ist zur Ermittlung der GFZ zunächst auf die Baumasse abzustellen.
- (6) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Geschossflächenzahlen, Geschosszahlen oder Baumassenzahlen zugelassen, ist die Geschossfläche unter Beachtung dieser unterschiedlichen Werte zu ermitteln.

§ 3 Geschossfläche bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 2 und 4 BauGB, gelten die Regelungen des § 2 für die Ermittlung der GFZ entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften des § 4 anzuwenden.

§ 4

Geschossfläche im unbeplanten Innenbereich

- (1) Im unbeplanten Innenbereich bestimmt sich die Geschossfläche nach folgenden Geschossflächenzahlen:

Wochenendhausgebiete	0,2
Kleinsiedlungsgebiete	0,4
Campingplatzgebiete	0,5

Wohn-, Misch-, Dorf- und Ferienhausgebiete bei einem zulässigen Vollgeschoss	0,5
zwei zulässigen Vollgeschossen	0,8
drei zulässigen Vollgeschossen	1,0
vier und fünf zulässigen Vollgeschossen	1,1
sechs und mehr zulässigen Vollgeschossen	1,2

Kern- und Gewerbegebiete bei einem zulässigen Vollgeschoss	1,0
zwei zulässigen Vollgeschossen	1,6
drei zulässigen Vollgeschossen	2,0
vier und fünf zulässigen Vollgeschossen	2,2
sechs und mehr zulässigen Vollgeschossen	2,4

Industrie- und sonstige Sondergebiete	2,4
---------------------------------------	-----

Wird die Geschossfläche überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene zugrunde zu legen.

Hinsichtlich der zulässigen Vollgeschosse ist darauf abzustellen, was nach § 34 BauGB unter Berücksichtigung der in der näheren Umgebung des Grundstücks überwiegend vorhandenen Geschosshöhe zulässig ist.

- (2) Kann eine Zuordnung zu einem der in Abs. 1 genannten Baugebietstypen (z.B. wegen mangelnder oder stark unterschiedlicher Bebauung) nicht vorgenommen werden, wird die Geschossfläche bei bebauten Grundstücken nach der vorhandenen Geschossfläche und bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken danach ermittelt, was nach § 34 BauGB bei Berücksichtigung des in der näheren Umgebung des Grundstücks vorhandenen Maßes der tatsächlichen Nutzung zulässig ist.
- (3) Die Vorschriften des § 2 Abs. 3 - 6 finden entsprechende Anwendung.

§ 5

Geschossfläche im Außenbereich

- (1) Liegt ein Grundstück im Außenbereich, bestimmt sich die Geschossfläche nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten oder geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung.
- (2) Angeschlossene nicht bebaute oder solche Grundstücke, bei denen die Bebauung im Verhältnis zu der sonstigen Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, sowie auf denen nur Garagen oder Stellplätze vorhanden sind, werden mit einer GFZ von 0,3 angesetzt.

§ 6

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen die an die Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke; die anschließbaren, wenn für sie
- eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist und sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können oder

- b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, sie aber nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden können oder aufgrund einer Baugenehmigung baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

§ 7

Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der tatsächlichen Fertigstellung der beitragsfähigen Maßnahme. Der Magistrat stellt durch Beschluss gemäß § 11 Abs. 9 KAG fest, wann die beitragsfähige Maßnahme fertiggestellt wurde und macht diesen Beschluss öffentlich bekannt.
- (2) Die Stadt kann für Teile oder Abschnitte der beitragsfähigen Maßnahme den Beitrag jeweils schon dann erheben, wenn diese nutzbar sind. In diesem Fall entsteht die Beitragspflicht mit der Bekanntmachung des Beschlusses des Magistrats, der den Zeitpunkt der Fertigstellung der Teile oder Abschnitte feststellt und die Abrechnung anordnet (§ 11 Abs. 8 KAG).
- (3) Sind Grundstücke im Zeitpunkt der Fertigstellung (Abs. 1) oder Teilfertigstellung (Abs. 2) noch nicht baulich oder gewerblich nutzbar, entsteht die Beitragspflicht für diese Grundstücke mit dem Eintritt der baulichen oder gewerblichen Nutzbarkeit oder dem tatsächlichen Anschluss. In diesen Fällen erfolgt die Heranziehung nach demjenigen Beitragssatz, der im Zeitpunkt der Fertigstellung oder der Teilfertigstellung festgelegt war.

§ 8

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht.

§ 9

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

§ 10

Vorausleistungen

Die Stadt kann Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags ab Beginn des Jahres verlangen, in dem mit dem Schaffen oder Erweitern der Abwasseranlage begonnen wird.

§ 11 Ablösung des Kanalbeitrags

Die Stadt kann vor der Entstehung der Beitragspflicht Verträge über die Ablösung des Kanalbeitrags schließen. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlichen Beitrags gemäß den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Bestimmungen dieser Satzung. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht

II. Gebühren

§ 12 Benutzungsgebühren

- (1) Der Eigenbetrieb Stadt Offenbach am Main – ESO -, Kommunale Dienstleistungen erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren für
 - a) das Einleiten von Abwasser in die Abwasseranlage (Kanalbenutzungsgebühr),
 - b) das Einleiten von Grundwasser aus vorübergehenden Grundwasserhaltungen für Bau- oder Sanierungsmaßnahmen (Grundwassereinleitegebühr),
 - c) die Entleerung und Beseitigung der in den Grundstückskläreinrichtungen anfallenden Schlämme und Abwässer (Fäkalschlammabfuhrgebühr),
 - d) die Überwachung der Einleitungen nicht häuslichen Abwassers (Überwachungsgebühr).
- (2) Die Abwasserabgabe für Einleitungen der Stadt Offenbach am Main und die Abwasserabgabe, die von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts auf die Stadt umgelegt wird, werden über die Kanalbenutzungsgebühren abgewälzt.

§ 13 Gebührenmaßstäbe und -sätze

- (1) Gebührenmaßstäbe für die Kanalbenutzungsgebühr sind
 - a) der ermittelte Frischwasserverbrauch in Kubikmeter (cbm) auf dem angeschlossenen Grundstück bzw. Anlagen nach § 2 Abs. 1 der Grundstücksentwässerungssatzung und
 - b) die Quadratmeter (qm) der angeschlossenen bebauten, oder überbauten, oder künstlich befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser direkt oder über andere Flächen indirekt in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann (abflusswirksame Flächen).
- (2) Die Gebühr gemäß Abs. (1) beträgt pro cbm Frischwasserverbrauch: 1,97 € und pro qm abflusswirksame Fläche und Jahr: 0,87 €.
- (3) Gebührenmaßstab für die Grundwassereinleitegebühr ist die mittels privater Wasserzähler ermittelte eingeleitete Menge in cbm. Die Gebühr beträgt pro cbm 1,35 €.
- (4) Gebührenmaßstab für die Fäkalschlammabfuhrgebühr ist der Zeitaufwand. Er beträgt pro Stunde 105,75 €.
- (5) Maßstab und Satz der Überwachungsgebühren ergeben sich aus Anhang 1 dieser Satzung.

§ 14 Ermittlung der Gebühren

- (1) Als gebührenpflichtiger Frischwasserverbrauch gelten alle Wassermengen, die
 - a) aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen,
 - b) zum Gebrauch aus anderen Anlagen und Gewässern entnommen werden.

- (2) Die in Abs. 1 a) genannten Wassermengen werden durch die vom Wasserversorger eingebauten Wasserzähler gemessen. Die nach Abs. 1 b) sind durch private Wasserzähler zu messen.
- (3) Ist der vorhandene Zähler defekt oder wird Wasser ohne Zähler entnommen oder unerlaubt eingeleitet, so werden diese Mengen, ggf. aufgrund des Vorjahresverbrauchs, vom ESO geschätzt.
- (4) Werden gemäß Abs. 1 entnommene Wassermengen nachweislich nicht als Abwasser der Abwasseranlage zugeführt, werden die Gebühren hierfür auf Antrag des Gebührenpflichtigen zurückerstattet. Die Menge des zurückgehaltenen Frischwassers ist vom Gebührenpflichtigen nachzuweisen
 - a) durch das Messergebnis eines privaten Wasserzählers, der ausschließlich die zurückgehaltenen Wassermengen misst,
 - b) wenn eine Messung nicht möglich ist, durch nachprüfbare Unterlagen (Gutachten), die eine zuverlässige Schätzung der Wassermenge ermöglichen.
- (5) Anträge auf Rückerstattung der Kanalbenutzungsgebühren für zurückgehaltene Frischwassermengen sind jährlich innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides beim ESO zu stellen.
- (6) Wasserzähler und Auslaufventile müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Einbaustelle der privaten Wasserzähler und der Auslaufventile nach Abs. 4 a bestimmt der ESO.
- (7) Die gebührenpflichtigen abflusswirksamen Flächen werden nach Anhang 2 dieser Satzung ermittelt.
- (8) Die Fäkalschlammabfuhrgebühr wird nach dem Zeitaufwand (Umfang der Arbeitsleistung) berechnet. Jede angefangene Viertelstunde wird als volle Viertelstunde verrechnet. Zum Zeitaufwand gehören auch An- und Abfahrten sowie die Entleerung der Fahrzeuge. Kann aus Gründen, die der Gebührenpflichtige zu vertreten hat, die Abholung nicht vorgenommen werden (vergebliche Anfahrt), wird der Zeitaufwand hierfür nach Satz 1 bis 3 ermittelt. Endet die Arbeitsleistung wochentags nach 20.00 Uhr oder findet sie am Wochenende oder Feiertagen statt, wird ein Aufschlag auf die gesamte, anfallende Fäkalschlammabfuhrgebühr in Höhe von 50% erhoben.
- (9) Die Gebühren für die Überwachung der Einleitungen nicht häuslichen Abwassers (hierzu gehören die Betriebsüberwachung, die Probeentnahme und die Laboranalysen) ergeben sich aus Anhang 1. Werden unterschiedliche Leistungen zeitgleich erbracht, werden diese nach den in Anhang 1 vorgesehenen Gebühren nebeneinander erhoben, auch wenn diese Leistungen in sachlichem Zusammenhang stehen.

§ 15

Entstehen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Kanalbenutzungsgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses an die Abwasseranlage und endet mit dem Zeitpunkt, in welchem der Anschluss beseitigt wird. Die Gebührenpflicht entsteht auch, sobald von Grundstücken oberirdisch Abwasser indirekt in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird. In den Fällen nach § 2 Abs. 3 der Grundstücksentwässerungssatzung entsteht die Gebührenpflicht mit dem Beginn der Einleitung in die Abwasseranlage.
- (2) Die Gebührenpflicht für die Grundwassereinleitegebühr entsteht mit dem Beginn der Einleitung.
- (3) Die Gebührenpflicht für die Fäkalschlammabfuhrgebühr entsteht mit der Entleerung der Grundstückskläreinrichtung. Bei vergeblicher Anfahrt entsteht die Gebührenpflicht mit der Abfahrt vom Grundstück.
- (4) Die Gebührenpflicht für die Überwachungsgebühr entsteht mit der Erbringung der Leistung.
- (5) Geht eine Anzeige der Änderung der abflusswirksamen Flächen gemäß § 9 Abs. 3 der Grundstücksentwässerungssatzung fristgemäß beim ESO ein, so wird diese Änderung ab dem Datum der Fertigstellung gebührenwirksam berücksichtigt. Geht ein Antrag, der auf eine Verringerung der Gebührenpflicht abzielt, zu einem späteren Zeitpunkt beim ESO ein, so wird die Änderung ab dem Eingangsdatum berücksichtigt.
- (6) Abweichend des vorgenannten Absatz 5 werden bis zum 31.12.2010 eingehende Anzeigen über die Änderung von abflusswirksamen Flächen, deren Datum der Fertigstellung vor dem 01.01.2010 liegt, ab dem 01.01.2010 berücksichtigt.

§ 16 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Kanalbenutzungsgebühr wird als Jahresgebühr durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sofort fällig. Maßgeblich ist das Abrechnungsjahr des Wasserversorgers. In den Fällen nach § 2 Abs. 3 der Grundstücksentwässerungssatzung gilt der Wasserverbrauchszeitraum für die Abrechnung. Es können Abschläge in Höhe der zu erwartenden Frischwasserverbrauchsmengen und der sich aus der Summe der abflusswirksamen Flächen ergebenden Beträge als Vorauszahlung erhoben werden. Ist für die Festsetzung der Vorauszahlungen kein Frischwasserverbrauch gem. § 14 Abs. 1 Buchstabe a) und b) zu ermitteln, wird nach Durchschnittsverbrauch geschätzt.
- (2) Die Grundwassereinleitgebühr wird nach Beendigung der Einleitung festgesetzt und sofort nach Bekanntgabe fällig.
- (3) Die Fäkalschlammabfuhrgebühr und die Überwachungsgebühr werden nach Erbringung der Leistung festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 17 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig bezüglich der Kanalbenutzungsgebühr und der Grundwassereinleitgebühr ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers gebührenpflichtig. In den Fällen nach § 2 Abs. 3 der Grundstücksentwässerungssatzung ist der zur Zahlung des Wassergeldes Verpflichtete (Kanalbenutzungsgebühr) bzw. wer in die öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Grundwasser einleitet (Grundwassereinleitgebühr), gebührenpflichtig.
- (2) Gebührenpflichtig ist außerdem der Straßenbaulastträger, soweit dem keine vertraglichen oder gesetzlichen Regelungen entgegenstehen. Für Straßenbaulastträger beginnt die Gebührenpflicht ab dem Tage der Übernahme der Straßenbaulast.
- (3) Gebührenpflichtig bezüglich der Fäkalschlammabfuhrgebühr ist der Eigentümer des Grundstücks. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers gebührenpflichtig.
- (4) Gebührenpflichtig bezüglich der Überwachungsgebühr ist, wer für die besondere Beschaffenheit des Abwassers verantwortlich ist.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (6) Bei Wohnungs- oder Teileigentum werden die Gebühren für die Gemeinschaft in einem einheitlichen Gebührenbescheid festgesetzt. Adressat des einheitlichen Gebührenbescheides ist der Verwalter des gemeinschaftlichen Eigentums als Vertreter der Gebührenschuldner.

§18 Verwaltungsgebühr

Für jede Bearbeitung eines Antrags auf Rückerstattung von Kanalbenutzungsgebühren nach § 14 Abs. 4 erhebt der ESO Verwaltungsgebühren vom Antragsteller.

Die Verwaltungsgebühr beträgt

- (1) in den Fällen nach § 14 Abs. 4a 12,46 € pro berücksichtigtem privatem Wasserzähler,
- (2) In den Fällen nach § 14 Abs. 4b beträgt die Verwaltungsgebühr 16,57 € je Erstattungstatbestand.

Die Verwaltungsgebühr entsteht mit der Antragstellung, wird mit dem Bescheid über die Rückerstattung festgesetzt und sofort fällig.

III. Abwälzungs- und Erstattungsansprüche

§ 19

Abwälzung der Kleineinleiterabgabe

- (1) Die von dem ESO an das Land zu entrichtende Abwasserabgabe für Kleineinleitungen im Sinne der §§ 8, 9 Abs. 2 AbwAG und des § 9 HessAbwAG wird auf die Eigentümer der Grundstücke abgewälzt, von denen Schmutzwasser direkt in ein Gewässer oder in den Untergrund eingeleitet wird, ohne dass das gesamte Schmutzwasser des jeweiligen Grundstücks in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.
- (2) Die Kleineinleiterabgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 20

Grundstücksanschlusskosten

- (1) Sofern dem ESO Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Änderung, Reparatur, Instandhaltung und etwaige Beseitigung der Anschlusskanäle im Sinne des § 5 Abs. 1 der Satzung über die Grundstücksentwässerung in der Stadt Offenbach a. M. entstehen, sind diese dem ESO in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zu erstatten. Die Kosten sind in den gemäß §§ 1 ff. zu erhebenden Beiträgen und Gebühren nicht enthalten.
- (2) Die Erstattungspflicht hinsichtlich der Aufwendungen für die Herstellung entsteht mit der Fertigstellung des Anschlusskanals, im übrigen mit der Beendigung der jeweiligen Maßnahme.
- (3) Erstattungspflichtig ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (5) Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Erstattungsansprüche können ab Beginn des Jahres verlangt werden in dem mit der Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung des Anschlusskanals begonnen wird. Die Höhe der Vorausleistungen ist nach den für die betreffenden Maßnahmen schätzungsweise aufzuwendenden Kosten zu ermitteln. Die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend. Bis zur Zahlung der Vorausleistung kann die betreffende Maßnahme, insbesondere die Herstellung des Anschlusskanals selbst, verweigert werden.
- (6) Der ESO kann vor der Entstehung der Erstattungspflicht Verträge über die Ablösung einzelner Erstattungsansprüche nach Abs. 1 schließen. Der Vertrag kann bereits vor dem Erwerb des Eigentums oder des Erbbaurechts abgeschlossen werden, wenn zu erwarten ist, dass der Vertragspartner das Eigentum oder Erbbaurecht an dem zu erschließenden Grundstück demnächst erwerben wird. Der Ablösevertrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlichen Erstattungsanspruchs. Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend. Der Ablösebetrag wird einen Monat nach Abschluss des Vertrages fällig.

IV. Schlussbestimmungen

§ 21

Inkrafttreten

Diese Neufassung der Beitrags- und Gebührenordnung (Kanalbeitrag und Kanalbenutzungsgebühren) tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Beitrags- und Gebührenordnung (Kanalbeitrag und Kanalbenutzungsgebühren) der Stadt Offenbach am Main vom 15.06.2000 außer Kraft.

Offenbach am Main, den 21.12.2009
Der Magistrat der Stadt Offenbach am Main

H. Schneider
Oberbürgermeister

**Anhang 1 (zu § 14 Abs. 9) der Satzung über die
Beitrags- und Gebührenordnung**

Ermittlung der Gebühren für die Überwachung der Einleitungen nicht häuslichen Abwassers

A. Kosten für Betriebsüberwachung

1	Entnahme von Abwasserproben inkl. Betriebsbegehung, Kontrolle von Abwasseranlagen, pH-Wert- und Temperaturmessungen einschl. Personal- und Fahrtkosten	114,78 € /Probe
2	Vorbehandlung; Teilung und Homogenisierung heterogener Wasserproben	15,28 € /Probe
3	Einsatz von Registriergeräten (Chemograph) zur kontinuierlichen Erfassung von Messwerten	3,73 €/h

B. Untersuchungskosten für Analysen

1	pH-Wert (DIN 38404 C5)	2,99 €
2	Leitfähigkeit (DIN EN 27888)	2,99 €
3	Redox-Potential (DIN 38404 C6)	2,99 €
4	Absetzbare Stoffe (DIN 38409 H9-2)	7,18 €
5	Trockensubstanz (DIN ISO 11465)	7,53 €
6	Glührückstand/Glühverlust (DIN 38409 H1-3)	10,02 €
7	Abfiltrierbare Stoffe (DIN EN 872)	9,39 €
8	Chlorid (DIN EN ISO 10304-2)	17,48 €
9	Cyanide (gesamt) (DIN 38405 D13-1)	8,78 €
10	Cyanide, leicht freisetzbar (DIN EN ISO 14403)	8,78 €
11	Fluorid (DIN 38405 D4-1)	15,28 €
12	Sulfat (DIN EN ISO 10304-2)	15,28 €
13	Sulfit (DIN EN ISO 10304-3)	24,63 €
14	Sulfid, leicht freisetzbar (DIN 38405 D27)	8,25 €
15	Nitrat (DIN EN ISO 10304-2)	15,28 €
16	Nitrit-Stickstoff (DIN EN 26777)	3,28 €
17	Ammonium-Stickstoff (DIN EN ISO 11732)	3,28 €
18	Organischer Stickstoff (DIN EN 25663)	30,36 €
19	Ortho-Phosphat (DIN EN ISO 10304-2)	4,11 €
20	Phosphor, gesamt, photom. (DIN EN ISO 6868)	3,74 €
21	BSB5 (DIN EN 1899-1)	12,98 €
22	CSB (DIN 38409 H41)	19,86 €
23	AOX (DIN EN ISO 9562))	15,28 €
24	DOC (DIN EN 1484)	26,72 €
25	TOC (DIN EN 1484)	26,72 €
26	Härte (DIN EN ISO 11885)	8,09 €
27	Chromat (DIN 38405 D24)	3,28 €
28	Chlor, freies (DIN EN ISO 7393-2)	7,64 €
29	Chlordioxid u. Oxidantien (DIN 38408 G5)	14,47 €
30	Metallbestimmung (DIN EN ISO 11885)	3,74 €/je Metall
31	Quecksilber (DIN EN 1483)	6,26 €
32	Organische Lösungsmittel, quantitativ (Kapillar GC-FID)	9,93 €
33	BTEX (DIN 38407 F9)	9,93 €
34	Halogenisierte Kohlenwasserstoffe, quantitativ (DIN EN ISO 10301)	9,93 €
35	Kohlenwasserstoffe/mineralische Öle /Fette (DIN EN ISO 9377-2)	12,22 €
36	Schwerflüchtige lipophile Stoffe/organische Öle/Fette (DEV H56)	7,19 €
37	Phenolindex, wasserdampflich (DIN 38409 H16-2)	8,78 €
38	Organische Säuren, wasserdampflich (DEV H 21)	19,04 €
39	Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien GL (Bakterienleuchthemmung) (EN ISO 11348-1)	84,00 €
40	ICP-Screening (DIN ISO 17294)	69,42 €

**Anhang 2 (zu § 14 Abs. 7) der Satzung über die
Beitrags- und Gebührenordnung**

Ermittlung der abflusswirksamen Flächen

A. Ermittlung der abflusswirksamen Flächen

- (1) Als bebaute bzw. überbaute und/oder befestigte Grundstücksflächen gelten die Grundflächen der sich auf dem Grundstück befindenden Gebäude sowie die durch Vordächer oder Balkone überdachten Grundflächen. Als künstlich befestigte Grundstücksflächen gelten die asphaltierten, betonierten, plattierten oder mit sonstigen Materialien befestigten Grundstücksflächen, insbesondere Terrassen, Zufahrten und Höfe, soweit sie nicht bereits in der überbauten Grundstücksfläche enthalten sind.
- (2) Die Summe aller abflusswirksamen Flächenanteile, die auf volle fünf Quadratmeter abgerundet wird, errechnet sich nach Art der Überbauung und Befestigung wie folgt:

a) Überbaute Fläche	Multiplikationsfaktor
Dachflächen (nicht begrünt)	1,0
Dachüberstände (auch Dachflächen außerhalb des eigenen Flurstücks)	1,0
Dachflächen (begrünt)	0,5

b) Künstlich befestigte Flächen

Asphalt, Beton, Pflaster mit Fugenverguss	1,0
Pflaster und Platten ohne Fugenverguss	0,7
Sickerpflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen o. Ä.	0,4

- (3) Von den nach Abs. 2 berechneten Flächenanteilen, die an Regenwasserrückhalteanlagen und Regenwassernutzungsanlagen (Zisternen mit einem Nutzvolumen größer 1 cbm) angeschlossen sind, werden Abschläge nach folgenden Vorschriften vorgenommen:

Die abzugsfähige Fläche ergibt sich aus der Division von Nutzvolumen (NV) in cbm und einem Divisor nach der folgenden Tabelle. Sie kann nicht größer sein als die tatsächlich an die Zisterne angeschlossene Fläche.

$NV:Divisor = \text{abzugsfähige Fläche in qm}$

Zisternenüberlauf	Nutzung	Divisor
zur öffentlichen Abwasseranlage	Gartenbewässerung	0,05
zur öffentlichen Abwasseranlage	Gartenbewässerung und Brauchwasser	0,1
zur Versickerung	Brauchwasser	0,075

Bei Zisternen mit Überlauf zur Versickerung und ausschließlicher Nutzung zur Gartenbewässerung gilt die gesamte darüber entwässernde Fläche als nicht angeschlossen.

Bei Zisternen mit Überlauf zur öffentliche Abwasseranlage und ausschließlicher Nutzung für Brauchwasserzwecke oder ohne Nutzung gilt die gesamte darüber entwässernde Fläche als angeschlossen.

Die Abschläge nach diesem Absatz können im Einzelfall angepasst werden, wenn der Gebührenpflichtige nachweist, dass die tatsächliche Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage in seinem Fall geringer ist, als in den vorgenannten Abschlägen berücksichtigt. Der Antragsteller hat den Nachweis auf seine Kosten zu führen.